

Bundesverband Deutscher Milchviehhalter e.V.



BDM e.V. Gutenbergstr. 7-9 85354 Freising

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Postfach 71 51
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/965



per E-Mail an
johannes.brodersen@melund.landsh.de

29.03.2018

Stellungnahme des BDM e.V. zum Entwurf der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 13 Abs. 2 Satz 4 der Düngeverordnung des Bundes müssen die Bundesländer für bestehende N-bzw. P-Kulissen jeweils mindestens drei der in § 13 Absatz 2 Nr. 1-14 aufgezählten Regelungen vorschreiben.

Im Rahmen des Entwurfs der Landesverordnung über ergänzende Vorschriften zur Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenschutzmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen plant die Landesregierung Schleswig-Holstein, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Grundsätzlich teilt der BDM e.V. die mit dem Entwurf der Landesdüngeverordnung verbundene normativ und rechtlich gebotene Zielsetzung, den Nitratgehalt von Grundwasserkörpern und die Phosphoreinträge bei stehenden Gewässern auf ein Niveau zu senken, welches unterhalb der in der Düngeverordnung vorgegebenen Schwellenwerte liegt.

Während jedoch unbestritten ist, dass die Landesregierung für bestehende N-bzw. P-Kulissen jeweils mindestens drei der in § 13 Absatz 2 Nr. 1-14 der Düngeverordnung aufgezählten Regelungen vorschreiben muss, so beeinflussen manche der dort vorgesehenen Maßnahmen die tägliche Arbeit der Landwirte doch in gravierenderer Weise als andere.

Bundesverband Deutscher
Milchviehhalter BDM e.V.
Geschäftsstelle Süd
Gutenbergstr. 7-9
85354 Freising

Sitz: Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 34024 B
Steuer-Nr.115/107/30404

Vorstand (§ 26 BGB):
Romuald Schaber (Vors.)
Karsten Hansen
Stefan Lehmann
Stefan Mann
Siek Postma

Tel. 08161/538473-0
Fax: 08161/538473-50
info@bdm-verband.de
www.bdm-verband.de

Insbesondere § 4 Absatz 3 des Entwurfs der Landesdüngverordnung, in welchem vorgesehen ist, dass im Unterschied zu § 6 Absatz 1 Satz 1 der Düngverordnung organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, spätestens innerhalb von einer Stunde nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten sind, erachten wir in dieser Hinsicht als problematisch.

Gerade für den typischen Familienbetrieb mit Milchviehhaltung und Eigenmechanisierung ist diese Vorgehensweise nahezu unmöglich. Die Einschränkung der verfügbaren Arbeitszeit durch die anstehenden Stallarbeiten lässt in den meisten Fällen keine gleichzeitige Ausbringung und Einarbeitung zu. Hier würde sich die Herausforderung stellen, Investitionen in neue, größere und sehr teure Ausbringungstechnik (Ausbringung und Einarbeitung in einem Arbeitsgang) vorzunehmen. Häufig ist diese Technik für die Größe eines typischen Milchviehbetriebes völlig überdimensioniert. Hinzu kommt, dass gerade Milchviehbetriebe auf Standorten wirtschaften, die ein sehr umsichtiges Bearbeiten und eine genaue Kenntnis der Flächen erfordern. Der Einsatz von schwerem Gerät ist hier oft nicht angebracht. Auch bezüglich des optimalen Zeitpunktes der Ausbringung und Einarbeitung der Gülle ist ein flexibles Handeln auf derartigen Standorten erforderlich, um Schäden zu vermeiden. Hier sind die typischen Milchviehbetriebe im Nachteil, wenn sie auf einen Lohnunternehmer angewiesen sind, der zeitgleich oft mit den entsprechenden Maschinen mit der Ausbringung von Gülle auf die Maisflächen von Biogasbetrieben beschäftigt ist.

Die Lage auf dem Milchmarkt entwickelt sich seit einigen Monaten negativ und viele Milchviehbetriebe sind noch immer nicht in der Lage gewesen, die verheerenden Verluste der Krisenjahre 2015 und 2016 vollständig auszugleichen. Vor diesem Hintergrund sehen wir nicht die Voraussetzungen dafür gegeben, dass die Mehrheit der Milchviehbetriebe kurzfristig in neue Technik investieren kann, die der Forderung nach unverzüglicher Einarbeitung der Gülle entsprechen würde. Insofern halten wir eine Verringerung der Einarbeitungszeit von organisch-mineralischen Düngemitteln von vier auf nur noch eine Stunde für bedenklich.

Wir möchten deshalb anregen, § 4 Absatz 3 aus dem Entwurf der Landesdüngverordnung zu entfernen und durch eine andere der in § 13 Absatz 2 Nr. 1-14 der Düngverordnung aufgezählten Regelungen zu ersetzen.

Mit freundlichen Grüßen,

Kirsten Wosnitza

Für das BDM-Landesteam Schleswig-Holstein